

Abstimmungsvorlage

28. September 2014

3 Aargauische Volksinitiative

«Für die Offenlegung der Politikfinanzierung»

Vom 17. April 2012

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der SBS, Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte, im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungen.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur Vorlage
finden Sie unter dem folgenden Link:

[**www.ag.ch/abstimmungen**](http://www.ag.ch/abstimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlage zur Abstimmung:

--- Inhaltsverzeichnis

3 Aargauische Volksinitiative

«Für die Offenlegung der Politikfinanzierung»

Vom 17. April 2012

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Argumente des Initiativkomitees	Seite 12
Abstimmungstext	Seite 13

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 3. Juni 2014 mit 98 zu 22 Stimmen das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen ein «NEIN» zu dieser Vorlage.

**Aargauische Volksinitiative
«Für die Offenlegung der Politikfinanzierung»**

Vom 17. April 2012



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 3. Juni 2014 über die Volksinitiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung» beraten und sich mit 98 zu 22 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.

Initiativbegehren

Der Staatskanzlei sind am 17. April 2012 die Unterschriftenbogen der Volksinitiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung» mit 3'234 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung. Zum einen werden alle Parteien und sonstigen politischen Akteure, die sich an Abstimmungskämpfen und Wahlen beteiligen, verpflichtet, die Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskämpfe offenzulegen. Parteien, Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Lobbyorganisationen sollen bekannt geben, wer sich in welcher Höhe an ihren Aktivitäten beteiligt hat. Zum anderen wollen die Initianten die Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter auf kantonaler Ebene verpflichten, ihre persönlichen finanziellen Verhältnisse und Interessen

offenzulegen. Dasselbe gilt für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene.

Wie sieht die derzeitige Regelung aus?

Im Kanton Aargau existieren aktuell keine rechtlichen Bestimmungen, welche die Parteifinanzierung beziehungsweise die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und eine damit verbundene Transparenz betreffen.

Geltende Rechtslage in anderen Kantonen

Ausser den Kantonen Genf und Tessin kennt kein anderer Kanton Normen bezüglich der Finanzierung von Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen.

Situation auf Bundesebene

Auch im Bundesrecht finden sich keine Bestimmungen, welche die Transparenz von Parteienfinanzierungen sowie die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen regeln.

Im Bundesparlament wurde seit den 1970er-Jahren vermehrt Transparenz im Zusammenhang mit der Finanzierung von Parteien und Politik gefordert. Alle Vorstösse scheiterten jedoch im Nationalrat. Auch eine aktuelle, von der Staatspolitischen Kommission des Ständerats am 9. Mai 2011 eingereichte Motion betreffend Finanzierungsquellen von Abstimmungskampagnen wurde vom Nationalrat abgelehnt.

Bericht und Empfehlungen der GRECO

Die Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (Groupe d'Etats contre la corruption; GRECO) empfiehlt der Schweiz,

die Finanzierung von politischen Parteien und von Wahlkampagnen gesetzlich zu regeln. Vergleichbare Transparenzvorschriften für Abstimmungskampagnen erachtet die GRECO für sinnvoll.

Bundesrätin Simonetta Sommaruga und Bundesrat Didier Burkhalter haben im April 2013 mit einer Delegation der GRECO den Bericht und die Empfehlungen besprochen. Dabei legten die beiden Mitglieder des Bundesrats der GRECO-Delegation dar, welche schweizerischen Eigenheiten gegen eine Regelung im Bereich der Parteienfinanzierung sprechen: Die Schweiz ist geprägt von Föderalismus und direkter Demokratie. Das politische Leben sowie die Finanzierung der Parteien sind in der Wahrnehmung der Bevölkerung weitgehend Sache privaten Engagements und nicht des Staats.

Die GRECO hat im November 2013 einen Bericht veröffentlicht. Darin anerkennt sie die Besonderheiten des politischen Systems der Schweiz, namentlich die direkte Demokratie und den Föderalismus. Trotzdem erachtet sie es als nicht befriedigend, dass die Schweiz bei der Finanzierung der politischen Parteien nach wie vor keine gesetzliche Grundlage für eine bessere Transparenz in Aussicht gestellt hat. Als Konsequenz dieser Kritik wird die Schweiz ins sogenannte Nichtkonformitätsverfahren versetzt. Der Bundesrat hat noch nicht über das weitere Vorgehen entschieden.

Gründe gegen die Offenlegung der Parteienfinanzierung

Eine sinnvolle Umsetzung der Initiative ist nicht möglich. Die Initiative schiesst über das Ziel hinaus. Der Regierungsrat und der Grosse Rat anerkennen das Bedürfnis der Bevölkerung nach Transparenz, doch die Verpflichtung zur Offenlegung der

finanziellen Verhältnisse jeder kandidierenden oder ein Amt bekleidenden Person (hier jährlich) wäre nicht verhältnismässig.

Um die vollständige Offenlegung der finanziellen Verhältnisse durchzusetzen, müsste zudem ein unverhältnismässiger Kontrollaufwand betrieben werden. Der Kanton müsste die eingereichten Unterlagen prüfen, kantonale öffentliche Register führen und Verstösse gegen die Offenlegungspflichten sanktionieren. Auch für alle Parteien, Organisationen und politischen Gruppierungen wäre die Durchsetzung der Offenlegungspflichten mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden. Auf die Parteien und den Kanton würden beträchtliche Kosten zukommen.

Ferner dürfte sich der Vollzug als schwierig erweisen. So könnten beispielsweise Schlupflöcher nur schwer vermieden werden. Die Folge wären langwierige Diskussionen um den korrekten Vollzug der Vorschriften und allfällige Möglichkeiten, die Offenlegungspflichten zu umgehen. Neben den Parteien und Kandidierenden engagieren sich oftmals auch Komitees, Unterstützungsvereine, Unterstützungsclubs oder Einzelpersonen. Diese Akteure haben oft nur eine einzige Aufgabe: einen einmaligen Wahl- oder Abstimmungskampf zu führen und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von ihrem Anliegen zu überzeugen. Werden Spenden oder Zuwendungen an solche Akteure überwiesen und nicht direkt an die politischen Parteien oder an die Kandidierenden, so würden die Offenlegungspflichten der Parteien für keine ausreichende Transparenz sorgen. Die vielfältige Parteienlandschaft mit Orts-, Bezirks- und Kantonalparteien erschwert eine überschaubare Offenlegung zusätzlich. Jede Parteistufe führt in der Regel eine eigene Rechnung beziehungsweise hat separate Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der einzelnen Wahl- und Abstimmungskämpfe.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Im Grossen Rat votierte eine Minderheit für eine Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat mit dem Auftrag, dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Dieser sollte die Anliegen der Initianten aufnehmen, jedoch die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse der Kandidierenden ausschliessen.

Ein solcher Gegenvorschlag würde die Pfeiler der direkten Demokratie stärken. Die Initianten schiessen mit den detailreichen Forderungen über das Ziel hinaus. Mit dem Gegenvorschlag würde aber immerhin klargestellt, welche Gelder fliessen. Diese Offenlegung würde verhindern, dass finanzstarke Personen und Organisationen Wahlen und Abstimmungen beeinflussen können.

Der Rückweisungsantrag wurde mit 85 zu 38 Stimmen abgewiesen.

Fazit

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, die Initiative abzulehnen. Bezüglich der Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Kandidierenden für kantonale Ämter sowie kommunale Legislativen und Exekutiven schiesst die Initiative über das Ziel hinaus. Deren Umsetzung wäre zudem mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Die Schwierigkeiten im Bereich der Umsetzung sowie im Vollzug wären gross.

Das Initiativkomitee macht geltend

Die Mehrheit der Politikerinnen und Politiker macht nicht mehr Politik für die Menschen, sondern für die Interessen einer kleinen, privilegierten Minderheit. Grossunternehmen und Superreiche kaufen sich faktisch ganze Parteien sowie Politikerinnen und Politiker über Parteispenden, Schmiergelder und Verwaltungsratsmandate. Die Volksinitiative fordert deshalb mehr Transparenz.

Transparenz schafft mehr Demokratie

Politische Tätigkeiten, insbesondere die Überzeugungsarbeit beim Stimm- und Wahlvolk, sollen nicht von den finanziellen Möglichkeiten einer Partei abhängen. Wir haben ein Recht auf freie Meinungsbildung. Deshalb ist es dringend notwendig, dass die Wählerinnen und Wähler wissen, wer wie viel Geld in einen Abstimmungs- und Wahlkampf steckt.

Transparenz stoppt den Ausverkauf der Politik

Der Trend zeigt, dass die Ausgaben bei Wahlen und Abstimmungen jährlich steigen. Die Parteien sind aufgrund der steigenden Kosten versucht, ihre Geldgeber bei der Stange zu halten und in deren Sinne abzustimmen. Die Interessen der Geldgeber werden dadurch zu Lasten des Allgemeinwohls bevorzugt.

Transparenz stärkt die Glaubwürdigkeit der Politik

Laut einer Umfrage vertrauen lediglich 26 % aller Schweizerinnen und Schweizer unserer Politik. Die Initiative schafft wieder mehr Vertrauen in die Politik.

Transparenz bedeutet Zukunft

Die Schweiz ist das einzige Land der westlichen Welt, das keine Regelungen betreffend Transparenz kennt. Der Kanton Aargau kann hier eine Pionierrolle übernehmen.

Die Volksinitiative lautet:

Aargauische Volksinitiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung»

Vom 17. April 2012

«Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Die Verfassung des Kantons Aargau wird wie folgt ergänzt:

§ 67a (neu) Offenlegungspflichten

¹ Alle Parteien und sonstige politische Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstige Organisationen, die sich an Abstimmungskämpfen sowie Wahlen beteiligen, die in die Kompetenz von Kanton und Gemeinden fallen, müssen ihre Finanzen offenlegen. Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:

- a) Die wichtigsten Finanzierungsquellen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf.
- b) Die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags.
- c) Die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt CHF 5000.– pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

² Alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf kantonaler und für Exekutiven und Legislativen auf kommunaler Ebene legen ihr Einkommen und Vermögen sowie ihre Interessenbindungen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur offen.

³ Zu Beginn eines Kalenderjahres legen alle gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in öffentlichen Ämtern gemäss Abs. 2 ihr Einkommen und Vermögen sowie ihre Interessenbindungen offen.

⁴ Die kantonale Verwaltung oder eine unabhängige Stelle überprüfen die Richtigkeit der Angaben gemäss Abs. 1, 2 und 3 und erstellen ein öffentliches Register.

⁵ Die Kandidierenden der betreffenden Parteien und politischen Gruppierungen werden bei Verletzung der Offenlegungspflichten von der Wahl ausgeschlossen. Zudem werden Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen von Abs. 1–3 dieses Verfassungsartikels mit Busse sanktioniert.

⁶ Das Gesetz regelt die Einzelheiten. Es trägt namentlich dem Schutz von Berufsgeheimnissen Rechnung.»

